



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mukke SHG e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen.

§ 1.2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen.

§ 1.3 Neutralität und Werte des Vereins

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für die Achtung der Menschenrechte ein und fördert eine Kultur der Vielfalt, Toleranz und Demokratie. Der Verein strebt an, ein Umfeld zu schaffen, in dem unterschiedliche ethnische und konfessionelle Perspektiven respektiert und wertgeschätzt werden. Er tritt entschieden gegen Extremismus jeglicher Art ein und unterstützt den respektvollen Dialog zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.

§ 1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1.5 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich unabhängig von der grammatischen Form gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1 Gemeinnützige Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 2.2 Zweck des Vereins und Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von:

a) Förderung von Kunst und Kultur

- Organisation und Durchführung von Musikveranstaltungen, Konzerten und Festivals.
- Unterstützung und Förderung von Nachwuchskünstlern, insbesondere aus dem ländlichen Raum.

b) Förderung von Bildung und Erziehung

- Durchführung von Workshops, Schulungen und Bildungsangeboten im Bereich Musik und Medien.
- Vermittlung digitaler und kreativer Kompetenzen durch Medien- und Musikprojekte.

c) Förderung der Jugendhilfe

Satzung

- Bereitstellung kultureller und kreativer Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche.
- Förderung sozialer Integration und kultureller Bildung durch spezifische Projekte.
- Weiterer Zweck des Vereins ist es, über die musisch-kulturelle Betreuung hinaus allgemeine jugendfördernde Maßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) durchzuführen und damit jugendfördernd im Sinne des Gesetzes zu wirken.
- Dieser Zweck soll verwirklicht werden unter anderem durch:
 - o Coaching von Nachwuchsmusikern
z.B. Feedbacksessions mit erfahrenen Musikern, um technische Fähigkeiten und künstlerisches Ausdrucksvermögen zu fördern
 - o Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten
z.B. Organisation von Konzerten, Kooperationen mit lokalen Veranstaltungslocations, um jungen Talenten eine Bühne zu bieten
 - o Beratungsangebote zu Technik und Bühnenpräsenz
z.B. Durchführung von Technik-Workshops, um den Umgang mit Bühnentechnik, Instrumentenverstärkern etc. zu lehren

§ 2.3 Wirtschaftliche Tätigkeiten

Wirtschaftliche Tätigkeiten dienen ausschließlich der Verwirklichung der in § 2.2 genannten steuerbegünstigten Zwecke und erfolgen im Rahmen eines Zweckbetriebs gemäß § 65 AO oder sind von untergeordneter Bedeutung gemäß § 64 AO.

§ 2.4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Juristischen Personen steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

§ 3.2 Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt. Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet

abschließend der Vorstand. Dem Fördermitglied steht ein umfassendes Informationsrecht zu, die Rechte in der Mitgliederversammlung sind auf das Rederecht beschränkt.

- § 3.3 Über den schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- § 3.4 Der Eintritt ist jederzeit zulässig.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes wirksam.
Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem ersten des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
- § 3.5 Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen; es sind natürliche Personen, die sich bei der Verwirklichung der Vereinszwecke hervorragende Verdienste erworben haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung gemäß § 10.2 f.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen bei deren Auflösung
 - e) mit dem Tod des Mitglieds
- § 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.
- § 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- § 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- § 4.5 Mitglieder haben bei ihrem Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens oder die Erstattung von Beiträgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- § 5.1 Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, den Mindestbetrag des Förderbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

- § 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- § 5.3 Die Beitragshöhe, Fälligkeit und weitere Regelungen zu den Beiträgen werden in der Beitragsordnung festgehalten. Die Beitragsordnung wird von dem Vorstand geführt. Die Beitragsordnung ist kein Teil der Satzung, darf aber nicht im Widerspruch zu dem gemeinnützigen Zwecken und Grundsätzen der Satzung stehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- § 7.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung
Möglichst einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder unter Verwendung von elektronischen Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sollte ein Mitglied nicht mit dem elektronischen Versand einverstanden sein, erhält das Mitglied die Einladung per Post. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die

Mitgliederversammlung kann persönlich oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Bei einer persönlichen Versammlung muss diese im Landkreis Schaumburg stattfinden.

- § 7.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechts an andere Mitglieder oder an Dritte ist ausgeschlossen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- § 7.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und Förderbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Erlass der Wahlordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- § 7.4 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
 - b) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
 - c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 - d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
 - e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab 7 erschienenen ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Hat der Verein weniger als 10 Mitglieder, müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen

Mitglieder anwesend sein.

- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Versammlung
 - (b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - (c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - (d) die Tagesordnung
 - (e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - (f) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- h) Die Mitgliederversammlung darf keine Beschlüsse fassen, die den gemeinnützigen Zwecken des Vereins gemäß § 2 widersprechen.

§ 7.5 Für Wahlen gilt Folgendes:

- a) Es werden zwei Wahlbeauftragte von der Mitgliederversammlung ernannt. Diese Wahlbeauftragten können sich nicht zur folgenden Wahl aufstellen lassen.
- b) Für den Vorgang der Wahlen wird die Versammlungsleitung an die Wahlbeauftragten übergeben
- c) Sofern für jedes Amt nur eine Person zur Wahl aufgestellt wird, kann die gesamte Wahl als Blockwahl in einem Wahlgang durchgeführt werden.
- d) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- e) Wahlen werden im Rahmen der Wahlordnung durchgeführt. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen.
- f) Jedes natürliche ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann sich für ein Amt aufstellen oder aufstellen lassen.
- g) Jede natürliche Person kann ein Amt ausführen. Mehrere Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Kandidatur ist für

mehrere Ämter möglich.

§ 7.6 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7.7 Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

- a) durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert
- b) durch die schriftliche Forderung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Begründung
- c) durch die Kassenprüfer nach § 9.3

§ 8 Der Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart

§ 8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 8.4 Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitglieder zur Schließung von Verträgen im Rahmen von Projekten zu bevollmächtigen. Hierbei wird das Mitglied berechtigt für die Durchführung des Projekts nötige Verträge im Namen des Vereins zu unterzeichnen.

- § 8.5 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Vertreter (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf die vertraglich festgelegten Rechtsgeschäfte des Vereins.
- § 8.6 Der Vorstand dokumentiert seine Vorgehensweise in der internen Geschäftsordnung des Vorstandes.
- § 8.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahlen sollen möglichst alle 22 bis 26 Monate stattfinden. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- § 8.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 8.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Medien einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung kann persönlich oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- § 8.10 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben
- § 8.11 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle nach § 34 BGB stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Greift der § 34 BGB, muss das nicht stimmberechtigte

Vorstandsmitglied im Beschluss dokumentiert werden. In jedem Fall muss der Beschluss nachvollziehbar dokumentiert werden.

§ 8.12 Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 9 Aufgabe der Kassenprüfer

§ 9.1 Aufgabe der von der Mitgliederversammlung in der Regel für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfern ist:

- a) Die Prüfung der Kasse des Vereins
- b) die Berichterstattung über das Ergebnis der Kassenprüfung in der Mitgliederversammlung

§ 9.2 Kassenprüfer dürfen maximal zwei Amtszeiten am Stück im Amt bleiben.

§ 9.3 Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss ein Ersatz von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die amtierenden Kassenprüfer (inkl. dem Ausscheidenden) zuständig.

§ 10 Satzungsänderungen

§ 10.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine drei Viertel Mehrheit der bei der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 10.2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- § 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer vier Fünftel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ‚LAG Rock in Niedersachsen e.V.‘, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.